

**Neufassung der
Verbandssatzung
des
Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg
vom 01. Januar 1975**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die nachstehenden Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL. I S. 307)

Stadt Babenhausen

Stadt Dieburg

Stadt Groß-Umstadt - für den Stadtteil Kleestadt

Stadt Rodgau (Landkreis Offenbach) - für den Stadtteil Nieder-Roden -

Stadt Rödermark (Landkreis Offenbach)

Gemeinde Eppertshausen

Gemeinde Groß-Zimmern

Gemeinde Messel

Gemeinde Münster

Gemeinde Otzberg

Gemeinde Roßdorf - für den Ortsteil Gundernhausen -

Gemeinde Schaafheim

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Gruppenwasserwerk Dieburg“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Babenhausen/Hessen – Stadtteil Hergershausen, Landkreis Darmstadt- Dieburg.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

I. Abschnitt

Aufgaben, Befugnisse

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es:

- a. Für die Mitgliedsgemeinden Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und hierzu die notwendigen Anlagen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben;

Der Zweckverband kann von der Erschließung einzelner Neubaugebiete der Mitgliedsgemeinden absehen. Dies gilt nicht, wenn seitens der Mitgliedsgemeinde, in deren Gebiet das Neubaugebiet liegt, eine vollständige Kostenübernahmeerklärung erfolgt ist.

- b. Alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf lange Sicht die Deckung des Wasserbedarfs zu sichern.

(2) Folgende Befugnisse gehen entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 2 KGG vom 16.12.1969 nicht auf den Zweckverband über:

a. In den Mitgliedsgemeinden

Stadt Groß-Umstadt

Stadt Rodgau (Landkreis Offenbach) – mit Ausnahme des Stadtteils

Nieder-Roden -

Gemeinde Roßdorf

das Recht, Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang und Gebührenordnungen zu erlassen;

b) In den Mitgliedsgemeinden zu Buchstabe a. der Erlass der Gebührenbescheide und Zustellung dieser Gebührenbescheide an die Gebührenpflichtigen;

c. In den Mitgliedsgemeinden zu Buchstabe a. die Einziehung der Gebühren von den Gebührenpflichtigen;

d. In den Mitgliedsgemeinden zu Buchstabe a. die Unterhaltung der Ortsnetze vom Wasserabgabeschacht an.

(3) Für die Mitgliedsgemeinden des Abs. 2 regelt sich die Lieferung von Trink- und Brauchwasser nach besonders abzuschließenden Verträgen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.

(4) Wassermengen, die von den Verbandsmitgliedern nicht benötigt werden, können im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde auch an andere Gemeinden abgegeben werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstandsvorsitzenden.

(5) Die Mitgliedsgemeinden sind nicht befugt, Wasser an andere Gemeinden abzugeben.

(6) Neben der in Absatz 1 genannten Aufgabe kann der Zweckverband im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis für seine Mitglieder oder andere Kommunen und Verbände die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung oder Tätigkeiten in Teilbereichen innerhalb der öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und andere Beratungs- und Dienstleistungen in diesen Bereichen wahrnehmen.

§ 4

Unternehmen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben übernimmt der Zweckverband die bereits vorhandenen Anlagen des bisher bestehenden Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg, der sich mit Ablauf des 31.12.1974 auflöst.

(2) Der Zweckverband hat die gemäß Abs. 1 übernommenen Anlagen zu unterhalten und zu betreiben sowie die weiteren notwendigen Anlagen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, um seinen Mitgliedsgemeinden Wasser in stets ausreichender Menge und Qualität unter ausreichendem Druck als Trink- und Brauchwasser zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Zweckverbandsunternehmens, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Inanspruchnahme von privateigenen Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden. Die Kosten hierfür trägt der Zweckverband.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Die Verbandsversammlung;
- b. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Verbandes.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Mitglieder des Vorstandes, deren stellvertretende Mitglieder sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Mitglied der Verbandsversammlung angehören.

§ 8

Sitz- und Stimmverteilung

(1) Die Sitze in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

- a. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet vierzehn Mitglieder in die Verbandsversammlung
- b. Die Mitgliedsgemeinden entsenden für je angefangene 5.000 Einwohner ein Mitglied in die Verbandsversammlung. Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss mit einer Mitgliedsgemeinde Mitglied des Zweckverbandes, gilt Satz 1 nur für den räumlichen Bereich der bisherigen Mitgliedsgemeinde.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 9

Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das gleiche gilt für die erste Sitzung einer neuen Legislaturperiode.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung leitet diese und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(5) Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Vorstand und das Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichtsbehörde zu laden. Sie sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(6) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von der oder dem bisherigen Verbandsvorsitzenden einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes der Verbandsversammlung geleitet.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
- b. Die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
- c. Den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes,
- d. Die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,

- e. Die Wahl und Abberufung von Ausschüssen und Schaubeauftragten,
- f. Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie der Stellenübersicht,
- g. Die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage,
- h. Bestätigung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- i. Genehmigung von Wasserbezugsverträgen,
- j. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit diese einen Betrag von EUR 3.000,-- übersteigen,
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- l. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung eine größere Mehrheit bestimmt.

(3) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(4) Die Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren acht Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die oder der Vorsitzende wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die übrigen Mitglieder sowie deren stellvertretende Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von der Versammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

(2) Die Versammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

§ 13

Zuständigkeit, Leitung

(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Verbandssatzung der Versammlung vorbehalten sind.

(2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von der oder dem Verbandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet.

(3) Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die stellvertretende Verbandsvorsitzende oder den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 KGG.

§ 14

Einberufung des Verbandsvorstandes

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist abkürzen; jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen;

hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Stellvertreter, die ebenfalls zu laden sind, können an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Der Verbandsvorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(4) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich der oder dem Verbandsvorsitzenden mit. Diese oder dieser benachrichtigt das jeweilige stellvertretende Mitglied mit der Bitte, stimmberechtigt an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Sitzungstermin und Tagesordnung werden dem Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichtsbehörde und dem Personalrat des Zweckverbandes bekannt gegeben. Vertreter der Aufsichtsbehörde und die oder der Vorsitzende des Personalrates, oder im Verhinderungsfalle die Vertretung, können beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 16

Geschäfte der oder des Verbandsvorsitzenden

(1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus. Diese oder dieser leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(2) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von der oder dem Vorsitzenden selbständig erledigt. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung.

(3) Die oder der Vorsitzende kann in Fällen, die keinen Aufschub dulden, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen; dem Vorstand ist hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

III. Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 17

Wirtschaftsplan

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind gemäß § 18 Abs. 2 KGG die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge auf. Die Versammlung setzt den Wirtschaftsplan fest.

(3) Der Vorstand teilt den Wirtschaftsplan und seine Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(4) Wirtschaftsjahr ist Kalenderjahr.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von EUR 26.000,-- überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Bringt ein Aufschub erhebliche Nachteile, ist die Verbandsversammlung alsbald zu unterrichten.

§ 18

Buchführung, Kassenführung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Verbandskasse. Er bestellt hierfür eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und eine stellvertretende Kassenverwalterin oder einen stellvertretenden Kassenverwalter. Diese sind hauptamtliche Bedienstete des Zweckverbandes.

§ 19

Prüfung, Rechenschaft

(1) Prüfung des Jahresabschlusses

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Jahreserfolgsrechnung) auf. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch den von der Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer.

(2) Kassenprüfung

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenführung der Gemeinden sinngemäß.

(3) Prüfung der Bauabrechnungen

Die Prüfung der Bauabrechnungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

(4) Rechenschaft

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Versammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres feststellen soll.

(5) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand legt die Prüfungsberichte und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde vor.

IV. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs

§ 20

Benutzungsgebühren und Betriebskostenumlage

(1) Der Zweckverband erhebt gemäß § 20 KGG für die übertragenen Aufgaben mit Ausnahme bei den in § 3 Abs. 2 genannten Mitgliedern Gebühren nach den Vorschriften des KAG vom 17.03.1970 in Verbindung mit einer von der Versammlung zu erlassenden Abgabensatzung.

(2) Soweit die Einnahmen des Verbandes zum Ausgleich des Haushaltes nicht ausreichen, ist der Verband berechtigt, von seinen Mitgliedsgemeinden eine Betriebskostenumlage zu erheben, es sei denn, die Wasserabgabe regelt sich durch besonderen Vertrag.

(3) Die Betriebskostenumlage ist nach dem Wasserbezug zu bemessen und im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

§ 21

Investitionsumlage

(1) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens sowie die Aufwendungen für das Umlaufvermögen werden, soweit hierfür nicht eigene Mittel des Verbandes oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.

(2) Die Verbandsversammlung setzt jährlich im Wirtschaftsplan fest, ob und in welcher Höhe von Mitgliedsgemeinden für besondere Investitionen eine Investitionsumlage zu erheben ist. Die Höhe der Investitionsumlage richtet sich nach den Kosten der besonderen Investition und dem für die Mitgliedsgemeinde daraus erwachsenden Nutzen. Die Investitionsumlage zur Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens gilt als Grundbeitrag.

(3) Der Zweckverband übernimmt das Anlage- und Umlaufvermögen des bisher nach der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03.09.1937 (RGBl. I S. 933) bestehenden Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg nach Maßgabe der Schlußbilanz zum 31.12.1974. Die von dessen Mitgliedern bereits geleisteten Grundbeiträge werden als solche ebenfalls übernommen.

(4) Bringen Verbandsmitglieder Vermögen in den Zweckverband ein, wird dieses als Grundbeitrag angerechnet.

(5) Über die Gewinnverwendung ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Die vor der weiteren Gewinnverwendung durchzuführende Verzinsung des Grundbeitrages des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

V. Abschnitt

Verwaltung

§ 22

Dienstherreneigenschaft, Aufwandsentschädigung

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung, der oder dem Vorstandsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes kann an Stelle des Ersatzes der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Aufwandsentschädigung nach näherer Bestimmung einer Satzung gewährt werden.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzungen oder Änderungen sowie Abgabesatzungen nach § 20 und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:

Darmstädter Echo

Offenbach Post

Main-Echo

Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Können die in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorgane durch Naturereignis oder andere unabwendbare Zufälle nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Rathäuser der Mitgliedsgemeinden und am Landratsamt in Dieburg. In diesem Falle ist die vorgeschriebene Veröffentlichung unverzüglich nachzuholen; auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf einer Woche seit Beginn des Aushanges vollendet. Beginn und Ende sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken.

(2) Bekanntmachungsgegenstände im Rahmen des Abs. 1, die sich für eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht eignen, oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Wasserwerk Hergershausen, Außerhalb, 64832 Babenhausen (Hergershausen) öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(3) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2.

§ 24

Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Verbandsversammlung wählt für den Zeitraum ihrer Wahlzeit drei Schaubeauftragte und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die oder der Verbandsvorsitzende macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die obere Wasserbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und das Gesundheitsamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Teilnahme ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(3) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Schau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Die oder der Verbandsvorsitzende lässt die festgestellten Mängel abstellen und unterrichtet die obere Wasserbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und das Gesundheitsamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsversammlung bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(2) Die Abwicklung der Verteilung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 1 wird durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 26

Staatliche Aufsicht

(1) Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

(2) Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister des Innern.

§ 27

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, zwischen den Mitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Zweifelsfällen über die Auslegung dieser Satzung entscheidet ein Schiedsgericht gemäß eines noch zu verabschiedenden Schiedsvertrages.

§ 28

Rechtsnachfolge

Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist Gesamtrechtsnachfolger des bisher bestehenden Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“, der sich mit Ablauf des 31.12.1974 auflöst. Der Zweckverband tritt in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg ein.

§ 29

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Hinweis: Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 21. Dezember 1990 von der Versammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg beschlossen. Der vorstehende Text schließt die seit dem 1. Januar 1991 erfolgten Änderungen bis zur XI. Satzung zur Änderung der Neufassung - in Kraft getreten zum 1. Januar 2017 - ein.